



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION



Schlussfolgerungen des Rates zu dem Zugang der Polizei- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol zu Eurodac

*2807. Rat "JUSTIZ und INNERES"
Luxemburg, 12. und 13. Juni 2007*

Der Rat hat folgende Schlussfolgerungen angenommen:

"Der Rat

- ist der Auffassung, dass den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Prävention, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten unter bestimmten Voraussetzungen Zugang zu Eurodac zum Zwecke der Datenabfrage gewährt werden sollte, damit das Ziel der Verbesserung der Sicherheit voll erreicht und der Kampf gegen den Terrorismus verstärkt wird;
- betont, dass jeglicher Zugang zu Eurodac der strikten Einhaltung der Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten unterliegen sollte;
- ersucht daher die Kommission, so bald wie möglich einen auf Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gestützten Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von "Eurodac"¹ zu unterbreiten, um den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten unter bestimmten Voraussetzungen den Zugang zu Eurodac zum Zwecke der Datenabfrage zu ermöglichen;

¹ ABl. L 316/1 vom 15.12.2000, S. 1.

P R E S S E

- begrüßt einen auf Titel VI des Vertrags über die Europäische Union gestützten Vorschlag für einen Beschluss des Rates, der zeitgleich mit der oben genannten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 in Kraft treten soll."
-